

29.11.2023

Neu im Verbraucheralltag: Vom Keller bis zum Dach, von der Pflege bis zur Versicherung

Was sich im neuen Jahr für Verbraucher:innen ändert

- Das Heizungsgesetz bringt lange Übergangsfristen für bestehende Gas- und Ölheizungen und die Installation von Solaranlagen wird einfacher
- Dank der neuen Sammelklage können Verbraucherzentralen nun kollektiv Leistungen für Verbraucher:innen vor Gericht erstreiten
- Digitalkonzerne wie Facebook müssen transparenter werden
- Das E-Rezept wird verbindlich, es gibt Verbesserungen beim Kinderkrankengeld und die Pflegesätze steigen leicht an
- Versicherungen werden teurer und NRW führt eine Begrünungspflicht für Wohngebäude ein

Die Energie bleibt auch im nächsten Jahr im Fokus: Nach langen Debatten um das Heizungsgesetz (GEG) gelten nun für viele fossile Heizungen lange Übergangsfristen. Und auch für die Installation von Solaranlagen gibt es Erleichterungen. Ob Strom- und Gaspreisbremse wie zunächst geplant verlängert werden, steht noch nicht fest. Dass die Stromnetzentgelte in NRW deutlich steigen werden, ist dagegen sicher. Auch der CO₂-Preis verteuert sich von 30 auf 40 Euro pro Tonne. Wichtig für Hausbesitzer:innen in NRW ist außerdem die neue Begrünungspflicht am Haus. Gute Nachrichten gibt es aber für Pflegebedürftige – sie bekommen mehr Geld und auch die Sätze beim Bürgergeld steigen. Und nicht zuletzt stärkt die Europäische Union an entscheidenden Stellen die Verbraucherrechte. Mit der sogenannten Sammelklage (fachlich Abhilfeklage genannt) können Organisationen wie die Verbraucherzentralen ab sofort für viele Betroffene auf einmal Recht erstreiten, etwa bei Fluggastrechten oder Telekommunikationsverträgen. Ebenfalls EU-weit werden den großen Online-Plattformen durch den „Digital Services Act“ strengere Zügel angelegt.

„Für viele Menschen sind die Belastungen immer noch hoch. Zwar ist die Inflation gesunken, aber Vieles ist weiterhin teuer, vor allem Lebensmittel und Energie. Entsprechend stark sind wir nach wie vor gefragt und bieten

Pressestelle

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 38 09-101

Fax (0211) 38 09-216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

den Menschen Orientierung, Rat und Hilfe“, sagt Wolfgang Schuldzinski, Vorstand der Verbraucherzentrale NRW.

Viele Emotionen und Änderungen beim Thema Energie

Nichts wurde 2023 so heftig diskutiert wie das Gebäude-Energie-Gesetz (GEG), kurz Heizungsgesetz genannt. Herausgekommen sind nun großzügige Übergangsfristen für den vorgeschriebenen Tausch von Heizungen, die aus fossilen Energieträgern Wärme erzeugen. „Da der CO₂-Preis langfristig steigt und schon 2024 von 30 auf 40 Euro pro Tonne klettert, kann die Abkehr von Öl und Gas aber auch schneller sinnvoll sein“, sagt Schuldzinski. Weiterhin erhöhen sich im kommenden Jahr in NRW die Stromnetzentgelte in Nordrhein-Westfalen, nach derzeitigem Stand im Durchschnitt um mindestens 16 Prozent. Eine dreiköpfige Familie mit einem Verbrauch von 3.000 Kilowattstunden (kWh) zahlt dann gut 50 Euro mehr im Monat. Positiv: Der Betrieb privater Solar-Anlagen wird ab Januar einfacher. Das „Solarpaket I“ sorgt bei Photovoltaik-Anlagen bis 30 Kilowatt Leistung statt bisher nur bis 10,8 Kilowatt für einen vereinfachten Netzanschluss. Und für Steckersolar-Geräte am Balkon wird die Anmeldung unkomplizierter.

Verbesserungen für kranke Kinder und Pflegebedürftige

Ab 2024 erhalten Eltern häufiger Kinderkrankengeld (für 15 statt 10 Tage) und müssen dafür erst ab dem vierten Krankheitstag in die Kinderarztpraxis. Ab Januar 2024 werden zudem Pflegegeld und Pflegesachleistungen um fünf Prozent erhöht. Damit erhält eine pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 2 statt bisher 316 Euro nun 332 Euro monatlich, mit Pflegegrad 5 sind es 946 statt 901 Euro. Nach langer Vorlaufzeit müssen Arztpraxen ab 1. Januar anstelle des rosa Rezepts für verschreibungspflichtige Medikamente nun das elektronische Rezept ausstellen.

Klimawandel: Mehr Grün für Haus und Garten in NRW

Wichtig für alle Hausbesitzer:innen in NRW: Um die Folgen des Klimawandels abzumildern, regelt die neue Landesbauordnung ab 1. Januar 2024, dass Schottergärten mit Vlies oder Folie anders, nämlich wasserdurchlässig gestaltet werden müssen. Und wer neu baut oder sein Haus umgestaltet, soll künftig nach Möglichkeit auch das Dach oder die Fassade begrünen, falls keine geeignete unbebaute Fläche zur Verfügung steht.

Mehr Transparenz beim Fleisch und erweiterte Pfandpflicht

Fleisch verschiedener Tierarten soll ab Februar auch unverpackt eine Herkunftskennzeichnung tragen, also einen Hinweis auf Aufzucht- und Schlachtländ des Tieres. Zudem wurde bereits seit August dieses Jahres die schon bekannte Tierhaltungskennzeichnung von Stall bis Bio auf frisches, unverarbeitetes Schweinefleisch aus Deutschland ausgeweitet. Hier gelten aber noch großzügige Übergangsfristen. Für mehr Umweltschutz soll ab 1. Januar die Ausweitung der Pfandpflicht für bisher pfandfreie Milch und Milchmoderträge in Einwegflaschen und Dosen sorgen.

Wo es außerdem teurer wird

Die Beiträge für Gebäude- und Kfz-Versicherungen werden erneut steigen, voraussichtlich um mindestens zehn Prozent. Wer privat krankenversichert ist, muss 2024 ebenfalls mit teils deutlichen Beitragssteigerungen rechnen. In der gesetzlichen Krankenversicherung können die Krankenkassen erneut ihre Zusatzbeiträge erhöhen. Auch die Beitragsbemessungsgrenze, bis zu der das Einkommen in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig ist, steigt 2024 an, nämlich von 59.850 Euro auf nun 62.100 Euro brutto im Jahr (monatlich 5.175 Euro brutto). „Wir raten bei allen Versicherungen, die Kosten und Konditionen zu prüfen und bei Bedarf zu wechseln“, betont Wolfgang Schuldzinski.

Verbraucherrechte werden gestärkt

Für die Durchsetzung von Verbraucherrechten gibt es positive Nachrichten. „Die neue Sammelklage ist ein tolles neues Instrument, mit dem wir künftig direkt Schadenersatz oder Rückzahlungsansprüche gebündelt für viele Betroffene einklagen können“, freut sich der Vorstand der Verbraucherzentrale NRW. Wichtig ebenfalls: Für die großen Online-Plattformen gelten ab 2024 in der EU neue Regeln: Beschwerden müssen strenger geprüft werden, Werbung darf nicht mehr auf Basis sensibler persönlicher Daten ausgespielt werden und Minderjährige dürfen gar keine zielgerichtete Werbung mehr erhalten.

Fazit

Wolfgang Schuldzinski, Vorstand der Verbraucherzentrale NRW: „Nur ein Teil der Pläne der Bundesregierung für die Legislaturperiode ist bisher umgesetzt worden. Einiges hat die EU auf den Weg gebracht. In aktuell schwieriger Lage muss nun trotz engerer Finanzgrenzen nicht nur der Verbraucherschutz weiter gestärkt, sondern auch soziale Ungleichheit abgemildert werden.“

Hinweis an die Redaktionen:

Im Anhang gibt es einen ausführlicheren **Überblick über die wichtigsten Änderungen für 2024**, gegliedert nach folgenden Themengebieten:

- Energie und Mobilität
- Ernährung
- Finanzen
- Gesundheit und Pflege
- Umwelt
- Verbraucherrecht

Nutzen Sie außerdem gerne die beigefügte **Grafik** (kostenfrei verwendbar unter Nennung von: Verbraucherzentralen)

Weiterführende Links und Infos

... Hier geht es zur **Langfassung der Änderungen 2024**, sortiert nach Themenbereichen:
www.verbraucherzentrale.nrw/2024

Für weitere Informationen

Pressestelle der Verbraucherzentrale NRW

Tel. (0211) 91380-1101

presse@verbraucherzentrale.nrw

29.11.2023

Änderungen 2024 Energie und Mobilität

Gebäude-Energie-Gesetz tritt in Kraft

Das Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Neuregelung des Gesetzes legt energetische Anforderungen an Heizungen fest und schreibt künftig beim Einbau neuer Heizungen vor, dass diese die Wärme zu mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien produzieren müssen. Der Nachweis über die 65 Prozent erfolgt durch Heizungssachverständige oder durch den Einbau bestimmter Heizungssysteme, die das GEG als zulässig beschreibt. Für bestehende Öl- und Gasheizungen gilt zudem, dass sie nur noch bis Ende 2044 betrieben werden dürfen. Als erneuerbare Energien lässt das GEG Strom aus Photovoltaik, Wärme aus Biogas, Bioöl, Holzpellets und Solarthermie zu. Ebenso zählt Umweltwärme dazu, die Wärmepumpen zum Heizen nutzen (aus Luft, Erde oder Wasser), oder sogenannter grüner Wasserstoff, der mit erneuerbaren Energien aus Wasser hergestellt wird. Heizungssysteme im eigenen Haus, die das GEG als zulässige neue Heizung definiert, sind beispielsweise elektrische Wärmepumpen, Stromdirektheizungen in besonders effizienten Gebäuden, Solarthermie, Biomasseheizungen, Heizungen mit Wasserstoff oder Wärmepumpen-Hybridheizungen, die zusätzlich Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoffe nutzen. Für die meisten Neubauten gelten diese Anforderungen ab dem 1. Januar 2024. Hat eine Kommune einen kommunalen Wärmeplan aufgestellt und weist dieser Gebiete für den Ausbau von klimafreundlichen Wärmenetzen oder für geplante Wasserstoffnetze aus, müssen in diesen Gebieten neue Heizungen auch in Bestandsgebäuden die Anforderungen des GEG erfüllen. Für alle weiteren Standorte sind die Vorgaben des GEG für neue Heizungen spätestens ab Mitte 2026 in Großstädten und ab Mitte 2028 in allen Gemeinden zu erfüllen.

Strom- und Gaspreisbremsen: Geplante Verlängerung fraglich

Die im Rahmen der Energiekrise eingeführten Preisbremsen bei Gas, Strom und Fernwärme haben in diesem Jahr für finanzielle Entlastung bei Verbraucher:innen gesorgt. Allerdings laufen die Energiepreisbremsen zum 31.12.2023 aus. Die von der Bundesregierung ursprünglich geplante Verlängerung der Preisbremsen bis Ende März 2024 wird womöglich nicht umgesetzt werden. Denn die Finanzierung der Preisbremsen erfolgt über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, der vom Bundesfinanzministerium auf der Grundlage des Verfassungsgerichtsurteils gesperrt wurde. Die Preisbremse bei Gas sähe wie bislang für 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs einen gedeckelten Gaspreis von zwölf Cent pro Kilowattstunde vor. Bei Strom läge der Preisdeckel weiterhin bei 40 Cent pro Kilowattstunde, bei Fernwärme bei neuncent pro Kilowattstunde. Für den darüber liegenden Verbrauch würden Verbraucher:innen den gültigen Vertragspreis zahlen.

Pressestelle

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 91380-1101

Fax (0211) 91380-1216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

Umsatzsteuer für Gas und Wärme steigt ab März auf regulären Satz

Die Umsatzsteuer auf Gas und Fernwärme steigt ab März 2024 wieder auf den regulären Satz von 19 Prozent. Die Umsatzsteuerabsenkung war eine Entlastungsmaßnahme der Bundesregierung im Rahmen der Energiekrise. Vom 1.10.2022 bis zum 29.02.2024 galt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von sieben Prozent.

Stromnetzentgelte in NRW steigen deutlich an

Im kommenden Jahr erhöhen sich die Stromnetzentgelte in Nordrhein-Westfalen deutlich. Das ergibt sich aus den vorläufigen Netzentgelten, die die Verteilnetzbetreiber veröffentlicht haben. Nach den bisherigen Planungen würde eine dreiköpfige Familie mit einem haushaltsüblichen Verbrauch von 3.000 Kilowattstunden (kWh) dann ca. 52 Euro mehr für die Netznutzung zahlen. Dies entspräche einem Preisanstieg von durchschnittlich 16 Prozent. Die Netzentgelte sind dabei regional unterschiedlich ausgeprägt. In einigen Regionen NRWs wäre der Anstieg der Verteilnetzentgelte deutlich höher. Grundlage für diese Kalkulation der Verteilnetzbetreiber ist jedoch die Annahme, dass die Bundesregierung mit einem Zuschuss von 5,5 Milliarden Euro einen noch deutlicheren Anstieg der Übertragungsnetzentgelte verhindert. Die Übertragungsentgelte fließen in die Netzentgelte ein, die die Haushalte über den Strompreis bezahlen. Dank dieses Zuschusses aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds sollten die Übertragungsnetzentgelte im kommenden Jahr nur von 3,12 Ct/kWh auf 3,19 Ct/kWh steigen. Ohne diesen Zuschuss würden die Übertragungsnetzentgelte auf 6,68 Ct/kWh steigen. Da der Wirtschaftsstabilisierungsfonds nun gesperrt ist, könnten erhebliche, weitere Preissteigerungen bei den Netzentgelten auf die Verbraucher:innen zukommen.

CO₂-Preis steigt von 30 auf 40 Euro pro Tonne

Der Anfang 2021 von der Bundesregierung eingeführte und sich schrittweise erhöhende CO₂-Preis betrifft fossile Brennstoffe für die Sektoren Wärme und Verkehr, also zum Beispiel Gas, Heizöl und Benzin. Die Nutzung klimafreundlicher Alternativen und Energiesparen soll so über den steigenden CO₂-Preis weiter angeregt werden, beispielsweise durch die Nutzung von Elektroautos, den Einsatz von Wärmepumpen zum Heizen oder die Dämmung der Gebäudehülle. Ab dem 1. Januar 2024 werden fossile Brennstoffe mit einem Preis von 40 Euro pro Tonne CO₂ belegt. Diese Kosten geben die Unternehmen üblicherweise an die Verbraucher:innen weiter. Heizölpreise, Erdgaspreise oder Benzinpreise werden entsprechend teurer. Heizöl verteuert sich um 3,2 Ct/Liter (brutto), eine Tankfüllung von 2.000 Litern kostet somit 64 Euro zusätzlich im Vergleich zum Jahr 2023. Insgesamt steigt der CO₂-Preis damit auf 12,7 Ct/l, was bei einem jährlichen Verbrauch von 2.000 Litern 254 Euro Mehrkosten verursacht. Durch den höheren CO₂-Preis steigen die Kosten für Erdgas um 0,24 Cent pro Kilowattstunde (kWh) auf dann 0,96 Cent pro kWh (brutto). Eine Familie mit einem Verbrauch von 20.000 kWh pro Jahr zahlt dann ca. 191 Euro an CO₂-Kosten pro Jahr und damit knapp 50 Euro mehr im Vergleich zum Jahr 2023. Benzin verteuert sich um 2,8 Cent pro Liter (brutto), insgesamt beträgt der CO₂-Aufschlag bei Benzin dann 11,4 Cent pro Liter. Bei Diesel werden 3,2 Cent pro Liter mehr fällig als im letzten Jahr, insgesamt entfallen 12,7 Cent pro Liter auf den CO₂-Preis.

Einfacherer Betrieb privater Solar-Anlagen

Das von der Bundesregierung beschlossene Solarpaket I bringt für Betreiber:innen privater Solar-Anlagen einige Vereinfachungen. Die Regelungen sollen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Bei Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) bis 30 Kilowatt Leistung (kWp) gilt dann ein vereinfachtes Netzanschlussverfahren, bisher betrifft dies nur Anlagen bis 10,8 kWp. Für Steckersolar-Geräte wird die Anmeldung unkomplizierter. Die Geräte müssen nicht mehr beim Netzbetreiber angemeldet werden und das Verfahren zur Eintragung im Marktstammdatenregister wird verschlankt. Außerdem dürfen die Geräte nach dem Erwerb gleich in Betrieb genommen werden, also noch bevor der Stromzähler ausgetauscht wurde. Bis dahin darf sich ein alter Stromzähler dann auch rückwärts drehen. Geplant ist zudem eine gesetzliche Anpassung der Geräte-Leistungsgrenze auf 800 Watt am Wechselrichter-Ausgang. Für die Umsetzung in der Praxis stehen dann allerdings noch Änderungen der entsprechenden elektrotechnischen Norm aus.

Ein weiterer Bestandteil des Solarpaket I ist die Einführung der sogenannten gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung. Die Gesetzesvorgabe soll eine bürokratieärmere Möglichkeit zur Produktion und Nutzung von PV-Strom innerhalb eines Hauses schaffen. Damit wird voraussichtlich eine praktikable Alternative zum Mieterstrom geschaffen. Mieter:innen sollen Strom einer PV-Anlage auf dem Dach ganz einfach nutzen können.

Zum 1. Januar setzt die Landesbauordnung NRW zudem die angekündigte Solardachpflicht für Gebäude um. Sie gilt ab Jahresbeginn für neue Nichtwohngebäude mit einer Fläche von mehr als 50 Quadratmeter. Diese Vorgaben könnten beispielsweise für größere Doppelgaragen auf Privatgrundstücken von Verbraucher:innen zutreffen. Ab 2025 gilt die Solardachpflicht auch für neue Wohngebäude. Maßgeblich dafür ist das Datum des Bauantrags. Ebenfalls soll ab Jahresbeginn die Abstandsregelung von PV-Anlagen zu Nachbargebäuden in Nordrhein-Westfalen entfallen. Das schafft gerade auf kleinen Reihenhäusern mehr potentielle Solarmodulfläche.

Bei der Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen gibt es ab 1. Februar 2024 eine Änderung bei den Vergütungssätzen. Diese Vorgabe ist bereits in der letztjährigen Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) festgeschrieben. Zum 1. Februar 2024 erfolgt eine erstmalige kleine Absenkung der Vergütungssätze um ein Prozent. Weitere Absenkungen um je ein Prozent erfolgen dann immer halbjährlich.

Für Sommer 2024 wird die Fertigstellung der Produktnorm für Steckersolar-Geräte erwartet. Erstmals gibt es damit eine verbindliche Norm für diese Geräteklasse. Die Vorteile sind genau definierte technische Anforderungen, beispielsweise an Steckerausführungen oder die erlaubte Wechselrichter-Leistung. Vermutlich einige Monate nach Fertigstellung der Norm werden erste Produkte nach der neuen Produktnorm auf dem Markt erwartet. Vorteil für Verbraucher:Innen: Die Geräte mit dem neuen Norm-Label müssen sich umfangreichen Tests und Messungen unterziehen. Die Nutzer:innen können sich dann darauf verlassen, dass die Geräte umfassend und unabhängig geprüft wurden.

Umweltbonus für E-Autos soll sinken

Das Interesse von Verbraucher:innen an Elektromobilität ist ungebrochen. Staatliche Förderanreize wie der Mitte 2016 eingeführte Umweltbonus können bei der Kaufentscheidung helfen. Die Förderprogramme für den Ausbau der E-Mobilität erhalten ihr Geld allerdings aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) der

Bundesregierung. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Förderung für das Jahr 2024 derzeit noch offen. Ab dem 1. Januar 2024 gilt zum aktuellen Zeitpunkt bei batteriebetriebenen PKW und Fahrzeugen mit Brennstoffzellen-Antrieb: Fahrzeuge mit einem Nettolistenpreis bis zu 45.000 Euro erhalten eine geringere staatliche Förderprämie von 3.000 Euro. Fahrzeuge mit einem höheren Nettopreis erhalten keine Förderung mehr. Seit dem 1. September 2023 ist die Förderung für E-Autos zudem auf Privatpersonen beschränkt, gewerbliche Fahrzeuge werden nicht mehr gefördert.

Beratungsangebote:

- ❖ Die Übersichtsseite der Verbraucherzentrale NRW zur Energiekrise informiert rund um die Themen staatliche Hilfen, Preiserhöhungen, Energiesparen und Wärmedämmung:
www.verbraucherzentrale.nrw/node/75016
- ❖ Die kostenlosen Onlinevorträge rund um Energiefragen sind hier gebündelt: **www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/energie**

Für Rückfragen:

Pressestelle der Verbraucherzentrale NRW

Tel. (0211) 91380-1101

presse@verbraucherzentrale.nrw

29.11.2023

Änderungen 2024 Ernährung

Herkunftskennzeichnung bei unverpacktem Fleisch ab 01.02.2024

Unverarbeitetes verpacktes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch muss schon seit vielen Jahren (seit April 2015) mit dem Aufzuchtland und dem Schlachtland gekennzeichnet sein. Grundlage für diese Kennzeichnung ist das EU-Recht. Ab dem 01. Februar 2024 muss in Deutschland die Herkunft auch bei nicht verpacktem unverarbeitetem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch gekennzeichnet werden, zum Beispiel in Bedientheken oder bei Metzgereien. Wie bei loser Ware üblich, muss diese Kennzeichnung auf einem Schild, durch einen Aushang oder durch sonstige schriftliche oder elektronische Informationsangebote an gut sichtbarer Stelle, erfolgen. Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt diese Neuregelung, da die Herkunftsinformationen in Zukunft auch bei unverpacktem Fleisch klar sind und Verbraucher:innen direkt eine informierte Entscheidung treffen können.

Von Stall bis Bio: Die Tierhaltungskennzeichnung

Seit dem 24.08.2023 ist das deutsche Tierhaltungskennzeichnungsgesetz in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass zunächst nur für frisches, unverarbeitetes Schweinefleisch aus Deutschland, gekühlt oder gefroren, verpackt oder unverpackt, im Lebensmittelhandel, in Metzgereien, im Online-Handel und anderen Verkaufsstellen die Tierhaltungsform gekennzeichnet werden muss. Zunächst wird das staatliche Tierhaltungskennzeichnung allerdings noch kaum zu finden sein. Denn das Gesetz sieht lange Übergangszeiten vor. So müssen sich Schweinemastbetriebe erst bis zum 01. August 2024 bei der zuständigen Behörde melden und registrieren lassen. Und noch bis Ende Juli 2025 darf das Schweinefleisch weiter ohne Tierhaltungskennzeichnung angeboten werden.

Die staatliche Kennzeichnung sieht fünf Tierhaltungsformen vor:

Stall: Haltung gemäß der gesetzlichen Mindestanforderungen

Stall+Platz: Etwas mehr Platz im Stall (+ 12,5 %), zusätzlich Raufutter und Strukturierung der Ställe

Frischlufstall: Noch mehr Platz im Stall (+ 45%) und Außenklimakontakt

Auslauf/Weide: Noch mehr Platz im Stall (+ 100 %) und den Schweinen steht ganztägig ein Auslauf im Freien zur Verfügung. Alternativ können die Tiere im dauerhaft im Freiland gehalten werden. Die Stufe "Auslauf/Weide"

Pressestelle

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 38 09-101

Fax (0211) 38 09-216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

berücksichtigt nur Fleisch aus konventioneller Schweinemast.

Bio: Die Schweinehaltung entspricht den Anforderungen der EU-Ökoverordnung. Das Platzangebot entspricht etwa der Stufe „Auslauf/Weide“, dazu kommt u.a. die Verpflichtung zur Fütterung mit Öko-Futter. Anders als in den vier anderen Stufen ist in der Stufe „Bio“ auch die Haltung der Ferkel gesondert geregelt (durch die Ökoverordnung). Produkte werden zusätzlich mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet.

Maßgeblich für die Angabe der Tierhaltungsform ist die Mastphase der Schweine (ca. ab der 10. Lebenswoche bis zur Schlachtung).

Wieder 19 Prozent Mehrwertsteuer in der Gastronomie

Die Mehrwertsteuer in der Gastronomie steigt ab 1. Januar 2024 wieder auf 19 Prozent. Ein dauerhafter ermäßigter Umsatzsteuersatz von sieben Prozent auf den Verzehr von Speisen in Restaurants hatte bereits im September 2023 keine Mehrheit im Bundestag erhalten. Die Steuersenkung für Speisen in der Gastronomie war zum 1. Juli 2020 wegen der Corona-Pandemie befristet eingeführt und mehrfach verlängert worden, zuletzt bis Ende 2023.

Neue Grenzwerte für Trinkwasser

Unser Trinkwasser wird hierzulande streng kontrolliert und kann bedenkenlos getrunken werden. Da seit Juni 2023 neue europäische Regelungen zum Schutz des Trinkwassers gelten, wurde die Trinkwasserverordnung aktualisiert. Einige Grenzwerte werden damit verschärft oder neu eingeführt. Ab 12.01.2024 gilt beispielsweise ein Grenzwert für Bisphenol A, weitere neue Grenzwerte werden folgen, etwa für Microcystin-LR (ab Januar 2026) und für PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, hier mit stufenweiser Einführung ab Januar 2026 bzw. 2028). Ab 2028 sollen außerdem bereits bestehende Grenzwerte für Arsen, Blei und Chrom verschärft werden. Bereits der derzeit angesetzte Grenzwert für Blei von maximal zehn Mikrogramm pro Liter ($\mu\text{g/L}$) wird von Trinkwasser, das durch Bleirohre fließt, in der Regel überschritten. In Deutschland gibt es nur noch sehr wenige Wasserleitungen aus Blei, aber die wenigen noch verbliebenen müssen bis zum 12. Januar 2026 ausgetauscht oder stillgelegt werden, da das Schwermetall auch in sehr niedrigen Mengen gesundheitsgefährdend ist. „Es bleibt also dabei“, sagt Philip Heldt, Umweltexperte der Verbraucherzentrale NRW, „Leitungswasser ist in Deutschland eines der am strengsten regulierten Lebensmittel und daher flächendeckend von exzellenter Qualität.“

Beratungsangebote:

- ❖ Fragen rund um Nahrungsmittel und Ernährung beantwortet die Verbraucherzentrale NRW hier:
www.verbraucherzentrale.nrw/kontakt-nrw
- ❖ Die Umweltberatungen der Verbraucherzentrale NRW informieren rund um Umwelt- und Gesundheitsschutz, Abfallvermeidung sowie Klimaschutz und nachhaltigen Konsum.
www.verbraucherzentrale.nrw/umweltberatung

Für Rückfragen:

Pressestelle der Verbraucherzentrale NRW
Tel. (0211) 91380-1101
presse@verbraucherzentrale.nrw

29.11.2023

Änderungen 2024

Finanzen

Arbeitnehmer-Sparzulage: Verdoppelung der Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage steigen ab dem 1. Januar 2024 bei Ledigen von 17.900 auf 40.000 Euro zu versteuerndes Einkommen und bei Verheirateten von 35.800 auf 80.000 Euro. Damit soll sich der Kreis der Anspruchsberechtigten auf 13,8 Millionen Menschen erweitern. Mit der Zulage fördert der Staat das Sparen mit vermögenswirksamen Leistungen (VL) in Form eines Bausparvertrags oder einer Vermögensbeteiligung wie einem Investmentfonds-Sparplan. Viele Arbeitgeber bieten VL an. Arbeitnehmer können diese aus dem eigenen Nettogehalt aufstocken oder auch komplett selbst zahlen. Die Zulage beträgt beim VL-Bausparen neun Prozent von maximal 470 bzw. 940 Euro Sparsumme pro Jahr. Beim Fondssparen sind es 20 Prozent von maximal 400 bzw. 800 Euro pro Jahr.

Preisanstieg bei Kfz-Versicherungen

Die Prämien für Auto- und Motorradversicherungen steigen weiter. Grund sind vor allem gestiegene Kosten für Reparaturen durch die hohe Inflation. Ein Plus von mindestens zehn Prozent gilt in der Branche als ausgemacht. Wegen des harten Wettbewerbs wird es aber weiterhin auch günstigere Angebote geben. Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW lohnt es sich ohnehin, regelmäßig Tarife zu vergleichen. „Die meisten Verträge können bis zum 30. November jedes Jahres gekündigt werden“, sagt Elke Weidenbach, Versicherungsexpertin der Verbraucherzentrale NRW. Ausgenommen sind Verträge, die sich nicht am Jahresende erneuern, sondern am Tag des tatsächlichen Abschlusses. Bei einer Beitragserhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung.

Höhere Beiträge für Sachversicherungen

Die Beiträge für Hausrat- oder Gebäudeversicherungen dürften im kommenden Jahr erneut steigen. Ein Grund sind die immer noch hohen Kosten der Versicherer durch die Flutkatastrophe im Sommer 2021. Zudem fallen durch die hohe Inflation Handwerks-, Material- und Baukosten im Schadenfall höher aus. „Betroffene sollten ihre Versicherungsbeiträge und Kündigungsfristen im Blick halten und gegebenenfalls nach einem Bedin-

Pressestelle

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 38 09-101

Fax (0211) 38 09-216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

gungs- und Beitragsvergleich den Anbieter wechseln“, empfiehlt die Verbraucherzentrale NRW.

Private Krankenversicherung (PKV) wird teurer

Viele privat Krankenversicherte erhalten derzeit Post von ihrem Versicherer mit teils deutlichen Beitragserhöhungen. In der PKV werden die Beiträge 2024 um durchschnittlich rund sieben Prozent steigen. Es sind zwar nicht alle Versicherten betroffen, in einzelnen Fällen kann die Steigerung jedoch sogar zweistellig ausfallen. Wer das finanziell nicht stemmen kann, hat einen Rechtsanspruch, innerhalb der Versicherung in einen anderen Tarif mit gleichartigem oder niedrigerem Schutz zu wechseln oder die Selbstbeteiligung zu erhöhen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Rückkehr zur Gesetzlichen Krankenversicherung möglich, zum Beispiel über die Familienversicherung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Versicherte müssen in der Regel unter 55 Jahre alt sein.

Regelsätze beim Bürgergeld steigen

Wer auf Sozialhilfe oder Bürgergeld angewiesen ist, bekommt ab Januar 2024 mehr Geld. Für alleinstehende Erwachsene steigt der Satz um 61 Euro auf dann 563 Euro pro Monat. Für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren gibt es 471 statt 420 Euro. Für Kinder von 6 bis 13 Jahren erhöht sich der Satz von 348 Euro auf 390 Euro, für Kinder bis zum 6. Geburtstag von 318 auf 357 Euro. Das Bürgergeld ersetzt seit Januar 2023 die bisherige Grundsicherung (Hartz IV). Der Bundestag hatte beschlossen, die Sätze schneller als früher an die Inflation anzupassen. Derzeit beziehen 5,5 Millionen Menschen Bürgergeld. Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW fehlt in der Neuregelung weiterhin eine Haushaltsenergiepauschale, um hohe Strompreise abzufedern. Diese Pauschale sollte sich dynamisch am Strompreis orientieren.

Anhebung des monatlich pfändungsfreien Betrags

Zum 1. Juli 2024 wird die Pfändungsfreigrenze turnusmäßig angepasst. Schuldner:innen können mit einer spürbaren Erhöhung des Freibetrags rechnen, so die Verbraucherzentrale NRW. Die genaue Höhe wird im Frühjahr 2024 bekannt gegeben. Erhöht werden sowohl die pfandfreien Grund- als auch die Mehrbeträge, zum Beispiel für Unterhaltspflichten. Die neuen Pfändungsfreigrenzen müssen automatisch von Arbeitgebern bei Lohnpfändungen und -abtretungen sowie von Kreditinstituten bei einem Pfändungsschutzkonto beachtet werden.

Neues Soziales Entschädigungsrecht

Zum 1. Januar 2024 wird das Recht der sozialen Entschädigung umfassend neu geregelt. Dazu wird ein neues Sozialgesetzbuch geschaffen, das SGB XIV. Das soziale Entschädigungsrecht war ursprünglich für Kriegsbe-

schädigte und Hinterbliebene der beiden Weltkriege gedacht. Heute spielt die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten eine größere Rolle. Durch die Neuregelung soll der Kreis der Berechtigten erweitert werden, zum Beispiel auf Opfer psychischer oder sexueller Gewalt. Zudem werden die Entschädigungsleistungen erhöht.

Beratungsangebote:

- ❖ Die Verbraucherzentrale NRW bietet eine persönliche Beratung rund um Fragen zu Versicherungen (kostenpflichtig) sowie eine telefonische (1,86 € pro Minute aus dem Festnetz, Mobilfunkpreise können abweichen) unter:
www.verbraucherzentrale.nrw/versicherungsberatung
- ❖ Beratungsangebote rund um die Geldanlage, Altersvorsorge, Schulden und Insolvenz sowie andere Finanzfragen finden sich unter
www.verbraucherzentrale.nrw/beratungsangebote

Für Rückfragen:

Pressestelle der Verbraucherzentrale NRW

Tel. (0211) 91380-1101

presse@verbraucherzentrale.nrw

29.11.2023

Änderungen 2024 Gesundheit und Pflege

Der GKV-Zusatzbeitrag steigt

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag, den die gesetzlichen Krankenkassen zusätzlich zum allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent erheben können, wird zum Jahreswechsel um 0,1 Prozent auf nun 1,7 Prozent erhöht. Jede Krankenkasse entscheidet selbst, ob und in welchem Umfang sie den Zusatzbeitrag anhebt. Erhöht die eigene Krankenkasse den Zusatzbeitrag, können gesetzlich Versicherte über ein Sonderkündigungsrecht bis zum Ende des Monats, in dem der neue Zusatzbeitrag gilt, zu einer anderen Krankenkasse wechseln. Erfolgt zum Beispiel die Erhöhung des Zusatzbeitrags zum 1. Januar, gilt das Sonderkündigungsrecht bis zum 31. Januar. „Selbst kündigen muss man dabei nicht. Das übernimmt die neue Krankenkasse. Wichtig ist aber, rechtzeitig die neue Krankenkasse auszuwählen, damit diese noch innerhalb der Kündigungsfrist die Kündigung erklären kann“, rät Sabine Wolter, Gesundheitsrechtsexpertin der Verbraucherzentrale NRW. In der neuen Krankenkasse ist man nicht direkt Mitglied. Es gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende. Bis zum endgültigen Wechsel muss auch der erhöhte Beitrag gezahlt werden. Alle Zusatzbeiträge lassen sich auf der Internetseite des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenkassen vergleichen.

Neue Beitragsbemessungsgrenze für 2024:

Die Rechengrößen in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2024 steigen deutlich. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung erhöht sich von 59.850 Euro auf nun 62.100 Euro brutto im Jahr (monatlich 5.175 Euro brutto). Bis zu dieser Grenze ist das Einkommen von Beschäftigten beitragspflichtig, alles darüber ist beitragsfrei. Auch die Versicherungspflichtgrenze, d.h. die Grenze, bis zu der Beschäftigte gesetzlich versichert sein müssen, steigt 2024 an. Lag sie 2023 bei 66.600 Euro brutto im Jahr, liegt sie künftig bei jährlich 69.300 Euro brutto (5.775 Euro brutto monatlich). Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

Das E-Rezept wird verbindlich

Ab dem 1. Januar sind Ärzt:innen mit Kassenzulassung verpflichtet, anstelle des rosa Rezepts für verschreibungspflichtige Medikamente das E-Rezept, d.h. ein elektronisches Rezept, auszustellen. Das gilt auch für Zahnärzt:innen und Psychotherapeut:innen mit Kassenzulassung. E-Rezepte werden zunächst für gesetzlich Versicherte ausgestellt. Die E-Rezepte werden nach der digitalen Ausstellung in der Arztpraxis

Pressestelle

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 38 09-101

Fax (0211) 38 09-216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

automatisch verschlüsselt im sogenannten E-Rezept-Server gespeichert. Von diesem zentralen Speicher können sie dann bei der Einlösung von der Apotheke abgerufen werden. Gesetzlich Versicherte können das E-Rezept auf drei Wegen in der Apotheke einlösen: Entweder über die elektronische Gesundheitskarte oder über die spezielle E-Rezept-App der Gematik, der nationalen Agentur für Digitale Medizin, oder mit einem einfachen Papierausdruck samt E-Rezept-Code. Möchte man das E-Rezept über die Gesundheitskarte abrufen, muss man diese in der Apotheke in das Kartenlesegerät einstecken. Um das E-Rezept über die E-Rezept-App einlösen zu können, benötigt man neben der NFC-fähigen Gesundheitskarte auch eine Pin von der Krankenkasse. Über die E-Rezept-App ist das E-Rezept auch online bei einer Apotheke der Wahl bestellbar.

Ausweitung des Mammografie-Screenings

Die Altersgrenze beim Mammographie-Screening zur Früherkennung von Brustkrebs wird angehoben: Bisher können nur Frauen zwischen 50 und 69 Jahren alle zwei Jahre teilnehmen. Zukünftig ist eine Teilnahme bis zum Alter von 75 Jahren möglich. Voraussichtlich ab 1. Juli 2024 können sich Frauen im Alter von 70 bis 75 Jahren bei den sogenannten Zentralen Stellen für einen Untersuchungstermin in einer wohnortnahen Screening-Einheit anmelden. Die letzte Früherkennungs-Mammographie muss dabei mindestens 22 Monate zurückliegen. Die Kontaktdaten der regional zuständigen Zentralen Stellen sind auf der Website der Kooperationsgemeinschaft Mammographie-Screening (KoopG) zu finden. Voraussichtlich ab 2026 werden alle Frauen ab 70 Jahren eine schriftliche Einladung erhalten.

Änderungen beim Kinderkrankengeld

Zum Jahresende laufen die Corona-Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld aus. Für 2024 und 2025 wird nun das Kinderkrankengeld bei Erkrankung von Kindern jeweils für 15 Tage pro Elternteil gezahlt. Vor Corona waren es zehn Tage. Alleinerziehende können nun bis zu 30 Tage pro Kind in Anspruch nehmen. Kinderkrankengeld ist für Kinder bis zum 12. Lebensjahr vorgesehen. Künftig müssen Eltern bei Erkrankung eines Kindes nicht mehr direkt zum Arzt gehen, um Kinderkrankengeld zu erhalten. Erst ab dem vierten Tag braucht es dann eine Bestätigung der Kinderarztpraxis.

Neues bei den Pflegeleistungen

Für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen gibt es 2024 einige Verbesserungen. „Doch es ist nicht der große Wurf einer Pflegereform, die sich viele Fachleute angesichts der schwierigen Lage gewünscht hätten“ sagt Felizitas Bellendorf, Pflegeexpertin der Verbraucherzentrale NRW.

Pflege zuhause:

Ab Januar 2024 werden Pflegegeld und Pflegesachleistungen um fünf Prozent erhöht. Der Anspruch für Beschäftigte, Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten, besteht zukünftig jährlich. Pflegeunterstützungsgeld wird bisher von der Pflegekasse einmalig während der Pflegebedürftigkeit übernommen, wenn pflegende Beschäftigte in einer akuten Pflegesituation kurzzeitig (bis zu zehn Tage) der Arbeit fernbleiben. Der Anspruch ist auf Akut-Ereignisse begrenzt, die plötzlich und unerwartet auftreten (z. B. die

Organisation der pflegerischen Anschlussversorgung nach einem Krankenhausaufenthalt, bei akut eingetretener Pflegebedürftigkeit oder plötzlichen Verschlimmerung einer bereits bestehenden Pflegebedürftigkeit). Das Auskunftsrecht zu Pflegeleistungen wird zum Januar 2024 ausgeweitet: Pflegedürftige Personen können bei der Pflegekasse Auskunft über verbrauchte Leistungen und abgerechnete Kosten regelmäßig pro Kalenderhalbjahr erhalten.

Für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit den Pflegegraden 4 und 5 wird der Anspruch der Verhinderungspflege erweitert: Er wird von sechs auf acht Wochen verlängert. Die Vorpflegezeit als Voraussetzung entfällt. Außerdem können die Leistungen der Kurzzeitpflege vollständig in Leistungen der Verhinderungspflege umgewandelt werden. Eine Erhöhung der Leistungen ist dabei allerdings zunächst nicht vorgesehen. Diese folgt erst zum 1. Januar 2025. Ab Juli 2024 gilt: Möchte eine pflegende Person eine stationäre Vorsorgekur oder eine medizinische Reha wahrnehmen, wird die Mitaufnahme der oder des Pflegebedürftigen erleichtert. Möglich ist die Versorgung durch die gleiche Einrichtung, eine zugelassene ambulante Pflegeeinrichtung oder eine vollstationäre Pflegeeinrichtung. Auf Wunsch der Betroffenen koordinieren Kranken- und Pflegekasse die Versorgung der oder des Pflegebedürftigen.

Pflege im Heim

Für Heimbewohner:innen werden die Leistungszuschläge zu den pflegebedingten Kosten ab 1. Januar 2024 angehoben. Die 2021 eingeführten Leistungszuschläge zu den Eigenanteilen der Heimbewohner:innen an den Pflegekosten steigen zum 1.1.2024 wie folgt an:

- im ersten Jahr um zehn Prozentpunkte von fünf auf 15 Prozent,
- im zweiten Jahr um fünf Prozentpunkte von 25 auf 30 Prozent,
- im dritten Jahr um fünf Prozentpunkte von 45 auf 50 Prozent und
- ab dem vierten Jahr um fünf Prozentpunkte von 70 auf 75 Prozent.

Beratungsangebote:

- Die Verbraucherzentrale NRW bietet in vielen Beratungsstellen vor Ort eine Beratung an (kostenpflichtig):
- Die Rechtsberatung im Gesundheitswesen hilft zum Beispiel bei Konflikten mit Ärzt:innen oder mit Krankenkassen:
www.verbraucherzentrale.nrw/node/1446
- Die Pflegerechtsberatung bietet individuelle rechtliche Hilfe und außergerichtliche Rechtsvertretung bei Konflikten mit Pflegediensten, Heimen oder der Pflegekasse:
www.verbraucherzentrale.nrw/node/1454

Für Rückfragen:

Pressestelle der Verbraucherzentrale NRW

Tel. (0211) 91380-1101

presse@verbraucherzentrale.nrw

29.11.2023

Änderungen 2024

Umwelt

Ausweitung beim Einwegpfand

Ab dem 1. Januar 2024 gilt auch für bisher pfandfreie Milch und Milchmischgetränke in Einwegflaschen und Dosen die Pfandregelung, und zwar mit 25 Cent Einwegpfand. Darunter fallen auch viele Energydrinks, die oftmals einen hohen Molke-Anteil haben. „Diese Änderung ist sinnvoll und überfällig“, sagt Philip Heldt, Umweltexperte der Verbraucherzentrale NRW. „Denn sie beendet die Verwirrung, für welche Getränkedose und -flasche nun Pfand erhoben wird und für welche nicht. Das macht es Verbraucher:innen beim Einkauf und am Pfandautomaten einfacher. Außerdem sollten dadurch auch weniger Getränkegefäße achtlos in der Umwelt landen.“

EU-Batterieverordnung: Schrittweise zum Akkutausch

Ab 18. Februar 2024 gilt die Europäische Batterieverordnung in allen EU-Mitgliedstaaten. Neu ist zunächst die Vorgabe, dass in Batterien ein gewisser Prozentsatz recycelter Metalle verwendet werden muss. Ab 2025 werden schrittweise Zielvorgaben zum Recyclen und Sammeln alter Batterien eingeführt und erhöht. Ab 2027 sollen Verbraucher:innen ihre Geräte-Batterien und -Akkus selbst ein- und ausbauen können, was etwa die Lebensdauer von Handys erhöht. Auf jeder Batterie soll es dann ein Etikett und einen QR-Code mit Angaben zur Lebensdauer, Ladekapazität, Haltbarkeit, chemischer Zusammensetzung, gefährlichen Inhaltsstoffen und Sicherheitsrisiken geben.

Verbot für Schottergärten in NRW

Die neue Landesbauordnung sieht ab 1. Januar 2024 Begrünung als Pflicht an Gebäuden vor, wenn keine unbebaute Fläche dafür zur Verfügung steht. Damit konkretisiert das Gesetz auch das „Schottergartenverbot“. Hausbesitzer:innen müssen nun unbebaute Flächen rund ums Haus begrünt und wasserdurchlässig gestalten. „Schon in der alten Landesbauordnung NRW existierte diese Vorgabe. Schottergärten wurden darin allerdings nicht explizit benannt“, erklärt Andrea Wegner vom Projekt „Mehr Grün am Haus“ der Verbraucherzentrale NRW. Eine Alternative sind pflegeleichte, aber wasserdurchlässige Steingärten oder mit Stauden und Gehölzen bepflanzte Beete. „Nun haben Kommunen und Bauverantwortliche

Pressestelle

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 38 09-101

Fax (0211) 38 09-216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

factsheet factsheet factsheet factsheet

eine Definition und damit eine klare Vorgabe, wie die Flächen rund ums Haus klimaangepasst gestaltet werden sollen – und diese schließt reine Schottergärten aus.“ Als Schottergarten definiert die neue Landesbauordnung nun Flächen, die größtenteils mit Folie oder Vlies und anschließend Schotter, Splitt oder Materialien wie Rindenmulch oder Holzhackschnitzel bedeckt werden und gar nicht oder nur spärlich bepflanzt sind.

Mehr Dach- und Fassadenbegrünung

In Folge der Begrünungspflicht gilt zudem ab 1. Januar 2024: Wer neu baut oder sein Haus umgestaltet, soll künftig nach Möglichkeit auch das Dach oder die Fassade begrünen, falls keine geeignete unbebaute Fläche zur Verfügung steht. Wer also nachweislich nicht die Möglichkeit hat, unbebaute Flächen auf seinem Grundstück zu begrünen, soll alternativ Begrünungsmaßnahmen am Gebäude vornehmen. Ist dies aufgrund der Konstruktion oder der Wirtschaftlichkeit nicht mach- oder zumutbar, entfällt die Pflicht.

Beratungsangebote:

- ❖ Die Umweltberatungen der Verbraucherzentrale NRW informieren rund um Umwelt- und Gesundheitsschutz, Abfallvermeidung sowie Klimaschutz und nachhaltigen Konsum.

www.verbraucherzentrale.nrw/umweltberatung

Für Rückfragen:

Pressestelle der Verbraucherzentrale NRW

Tel. (0211) 91380-1101

presse@verbraucherzentrale.nrw

29.11.2023

Änderungen 2024 Recht

Neue Sammelklage: Starkes Mittel für mehr Verbraucherschutz

Mit dem Verbraucherdurchsetzungsgesetz (VDuG) wurde die sogenannte Abhilfeklage als neue Form der Sammelklage eingeführt. Das Gesetz ist am 13.10.23 in Kraft getreten. Die Auswirkungen werden Verbraucher:innen ab 2024 zu spüren bekommen, da die neue Klageart erst einmal anlaufen muss. Die neue Sammelklage ermöglicht Organisationen wie den Verbraucherzentralen, kollektiv Leistungen für Verbraucher:innen vor Gericht zu erstreiten. Konkret heißt das, dass am Ende eines Verfahrens direkte Ansprüche der Verbraucher:innen stehen sollen, beispielsweise auf Entschädigungen wegen Flugausfällen oder Rückzahlungen wegen Preiserhöhungen aufgrund unwirksamer Klauseln. Voraussetzung ist, dass mindestens 50 Verbraucher:innen betroffen sind. Neu ist auch, dass sich Betroffene bis zum Ablauf von drei Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung auch nachträglich noch in das Klageregister eintragen können.

Gesetz über digitale Dienste (DSA)

Ab dem 17. Februar 2024 gilt EU-weit der „Digital Services Act“ (DSA). Ziel ist es, einerseits Grundregeln für das Marktverhalten von digitalen Diensteanbietern zu schaffen und andererseits Verbraucher:innen bessere Beschwerdemöglichkeiten bei Verletzungen der Regeln an die Hand zu geben. So müssen Nutzer:innen zukünftig leichter illegale Inhalte melden können, die dann von den Unternehmen verbindlich geprüft werden müssen. Aber auch wenn Inhalte fälschlicherweise gelöscht werden oder der Zugang zum Account verwehrt wird, müssen Anbieter dies begründen und diese Entscheidung muss überprüfbar sein. Werbung darf Nutzer:innen von Online-Plattformen künftig nicht mehr auf Basis sensibler persönlicher Daten ausgespielt werden. Dazu zählen etwa die politische Überzeugung, sexuelle Orientierung oder ethnische Zugehörigkeit. Plattformen müssen zudem jegliche Werbung als solche kennzeichnen und klare Informationen bieten, wer dafür bezahlt hat. Gegenüber Minderjährigen müssen Plattformen besondere Schutzmaßnahmen ergreifen, u. a. durch ein vollständiges Verbot zielgerichteter Werbung. Die Überwachung und Durchsetzung des DSA gegenüber sehr großen Online-Plattformen und -Suchmaschinen erfolgt durch die EU-Kommission. Zuständig für die Durchsetzung in

Pressestelle

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 38 09-101

Fax (0211) 38 09-216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

Deutschland und zentrale Beschwerdestelle für Verbraucher:innen soll hauptsächlich die Bundesnetzagentur als DSA-Koordinator sein.

Gesetz über digitale Märkte (DMA)

Mehr Fairness auf digitalen Plattformen: 2024 werden Verbraucher:innen von den neuen Pflichten für große Anbieter digitaler Angebote profitieren. So soll nach dem Willen des EU-Gesetzgebers die Marktmacht wichtiger, großer Unternehmen (sog. „Gatekeeper“ oder zu deutsch Torwächter) eingeeht und letztendlich der Wettbewerb und damit die Wahlfreiheit zugunsten der Nutzer:innen verbessert werden. Welche „Gatekeeper“ und welche Dienste genau von den neuen Pflichten erfasst sind, legt die EU-Kommission fest. Bislang wurden die Unternehmen Alphabet (Google), Amazon, Apple, der TikTok-Konzern ByteDance, Meta (Facebook und Instagram) und Microsoft zu „Gatekeepern“ erklärt. Diese müssen bis spätestens März 2024 ihren neuen Pflichten bezogen auf bestimmte zentrale Plattformdienste nachkommen. Dazu zählt etwa die Möglichkeit, vorinstallierte Apps auf dem Smartphone zu löschen und Software insgesamt freier wählen zu können. Auch der Messengerdienst WhatsApp von Meta muss sich schrittweise für Nutzer anderer Messengerdienste öffnen (Interoperabilität) – sofern konkurrierende Anbieter dies wünschen.

Schnellere Rechtssicherheit bei Massenverfahren

Mit dem sogenannten Leitentscheidungsverfahren soll eine neue Möglichkeit für den Bundesgerichtshof (BGH) geschaffen werden, grundsätzliche Rechtsfragen in sogenannten Massenverfahren, also Einzelklagen zu ähnlich gelagerten Verbraucherefällen, zu klären. Sobald in einem Massenverfahren eine Revision eingelegt wurde, kann der BGH das Verfahren zu einem Leitentscheidungsverfahren bestimmen. In der Folge kann der BGH über die Rechtsfrage, unabhängig von den weiteren Prozesshandlungen der Parteien, entscheiden. Hintergrund ist, dass es in Massenverfahren häufig rechtliche Streitfragen gibt, die sich in allen Verfahren gleichermaßen stellen, so wie etwa beim VW-Dieselskandal. Durch das Leitentscheidungsverfahren könnte über solche Fragen höchstrichterlich entschieden werden und schneller Rechtssicherheit und -klarheit geschaffen werden. Bisher muss es bei Einlegung einer Revision nicht zwingend zur Entscheidung über diese Streitfragen kommen, da sich die Parteien zum Beispiel noch außergerichtlich einigen können und eine etwaige Revision dann ohne Entscheidung zurückgenommen wird.

Beratungsangebote:

- ❖ Die Verbraucherzentrale NRW bietet eine kostenlose Erstberatung sowie eine kostenpflichtige Rechtsberatung oder außergerichtliche Rechtsvertretung bei verbraucherrechtlichen Fragen. Mehr Infos unter: **www.verbraucherzentrale.nrw/rechtsberatung**

Für Rückfragen:

Pressestelle der Verbraucherzentrale NRW
Tel. (0211) 91380-1101
presse@verbraucherzentrale.nrw